

Bernd Wanders

Großholthausen 38

4174 Tessen 2

den 11. 12. 87

A

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Städtebau
und Wohnungswesen des Landtages
NRW

Herrn Erwin Pfänder MdL
Hans des Landtages
4000 Düsseldorf 1



MMZ10/1733

Sehr geehrter Herr Pfänder,

Als Bautechniker und langjähriger Berufspraktiker in allen Phasen der HOAI, Entwurfsplanung, Ausführungsplanung, Ausschreibung, Bauleitung, Abrechnung usw., habe ich die Bitte, im Rahmen der künftigen Bauvorlageverordnung § 65 Abs. 1 der LBO-NW auch den langjährigen Baupraktiker zu berücksichtigen.

Sollen 15 Jahre Berufspraxis einen Bautechniker nicht befähigen prüffähige Bauvorlagen anzufertigen und einzureichen?

Seit mehreren Jahren gilt nicht einmal mehr das eingeschränkte Bauvorlagerecht z. B. für Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung.

In den meisten Bundesländern gilt dieses eingeschränkte Bauvorlagerecht noch. Jedoch ist auch dort überall das Bestreben der Architektenkammern erkennbar, dieses eingeschränkte Bauvorlagerecht abzuschaffen.

Nach Meinung der Architekten wird die Bautechnik immer schwieriger und komplizierter, so daß nur noch examinierte und qualifizierte "Könner" Plan vorlegen anfertigen können.

Wird die Bautechnik nicht für alle Beteiligten schwieriger ??

Nach Meinung des Petitionsausschusses hat der Bautechniker die Befähigung, Teile umfassender technischer Projekte zu konstruieren oder ihre Ausführung zu planen oder zu übernehmen.

Er übernimmt demnach die Detailplanung und die Ausführung vorgegebener Architekten- oder Bauingenieurentwürfe für ein Gesamtprojekt. Er ist also nach seinem Lernziel und seinem Berufsbild nicht mit einem Entwurfsverfasser im Sinne des § 83a Bau O NW vergleichbar.

Eine Eintragung über den § 4 Abs. 2 des Architektengesetzes in die Architektenliste ist beim Eintragungsausschuss und beim Rechtsmittel ausschuss nicht durchgekommen.

Ablehnungsgrund war eine nicht ausreichende Entwurfsfähigkeit nach Meinung der Ausschüsse.

Die Forderung für diese begehrte Eintragung ist heute fast nicht mehr erfüllbar.

Welcher "Ausschuss" kann schon nachweisen dass er acht Jahre lang die volle berufliche Tätigkeit eines Architekten, nämlich die gestaltende technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken des Hochbaus gleichrangig und gleichwertig nebeneinander her vollschichtig, wie ein berufstätiger Architekt ausgeführt hat und darüber hinaus besonders, d. h. überdurchschnittliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf mindestens einem Gebiet der Architektur besitzt.

Die Frage stellt sich dann, ob ein Architekt zwei Jahre nach seinem Examen dazu in der Lage ist. ??

Wird der nicht genau wie sein Bauingenieur-Kollege (heute noch) nach zwei Jahren beruflicher Praxis Bauvorlageberechtigt.

Im Studiengang der Bauingenieurwesen der Fachrichtung allgemeiner Hochbau ist die Entwurfsplanung genau so wenig ein Schwerpunktfeld wie bei den Technikern.

Die Masse der Architektentätigkeit, nämlich 89% liegt in der Genehmigungsplanung bis zur Objektbetreuung gemäß HOBT.

Nur 11% der Tätigkeit liegt im Bereich der Entwurfsplanung.

Mein Vorschlag:

MMZ10/1733

1.) für Bauingenieure

- a.) Nach Abschluss des Studiums während der Berufsausübung ein Schwerpunkt-Kursus Entwurfsplanung an Samstagen über ca. 1/2 Jahr
- b.) zwei-jährige berufliche Praxis in Konstruktions und Planungsbüros in allen Phasen der HOAI
- c.) Nach zwei Jahren Eintragung bei der Architektenkammer.

2.) für Bautechniker

- a.) Acht Jahre berufliche Praxis im Architektur und Planungsbüros
- b.) Besuch eines Kurses über Entwurfsplanung an Samstagen über 1/2 Jahr
- c.) Eintragung bei der Architektenkammer.

3.) für Architekten

unverändert

Sel bin heute 40 Jahre alt, habe also noch gut 20 Jahre berufliche Praxis in allen Phasen der HOAI vor mir.

Ob ich bis zu meinem 60. Lebensjahr genügend Erfahrung gesammelt habe, um selbstständig den Entwurf von Wohnhäusern machen zu können?

Nach den Bestrebungen der Architektenkammer bestimmt nicht!

Sel glaube, daß ich dann mit 60 Jahren noch Architektur studieren muß. Zuerst werde ich natürlich dann das Abitur nachholen.

Mit freundlichen Grüßen
B. Wandler

PS: gerne hätte ich eine Antwort.